

Stellungnahme

zum

Antrag der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 16/2284

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk am 3. Juli 2013 im Landtag von Nordrhein-Westfalen

von Ulf Buermeyer

Richter am Landgericht Berlin

ulf@buermeyer.de

Vorbemerkung

Der Verfasser hat sich im Vorfeld mit Herrn Richter Dr. Reto Mantz abgestimmt. Die dortigen Ausführungen zum rechtlichen Hintergrund sollen daher hier nicht wiederholt werden; der Stellungnahme des Kollegen Dr. Mantz insbesondere zur Rechtsprechung zu §§ 7 ff. TMG wird inhaltlich beigetreten. Ein besonderer Akzent wird hier auf technische und praktische Fragen sowie auf die Perspektive des Strafrechts gelegt.

1. Nach derzeitiger Rechtsprechung fallen bestimmte WLAN-Betreiber (Cafes, Hotels, Privatpersonen, gemeinnützige Vereine) nicht unter den Haftungsausschluss nach § 8 Telemediengesetz (TMG). Wie bewerten Sie diese Rechtslage? Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

Wie bereits in der Stellungnahme meines Kollegen dargestellt führt die bisherige Auslegung des § 8 Abs. 1 TMG durch die Rechtspraxis zu einer Differenzierung nach klassischen Access-Providern, zu deren Kerngeschäft die Vermittlung eines Zugangs zum Internet gehört, einerseits und „Nebenbei-Providern“ andererseits. Als letztere möchte ich Privatleute und solche Gewerbetreibende bezeichnen, die lediglich bei Gelegenheit der Ausübung eines anderen Gewerbes – und regelmäßig mit der Ansicht, dieses attraktiver zu gestalten – einen Zugang zum Internet per WLAN anbieten. Aber auch öffentliche Stellen gehören zu den „Nebenbei-Providern“, was etwa die Einrichtung eines Bürger-WLANs in Berlin trotz großer Anstrengungen insbesondere der Sozialdemokraten in der Hauptstadt bisher verhindert hat.

Aus juristischer Sicht ist die Differenzierung zwischen klassischen und Nebenbei-Providern nicht nachzuvollziehen. Im Gegenteil ist festzustellen, dass bei der Auslegung und Anwendung des § 8 Abs. 1 TMG - der die Haftungsfreistellung für Internet-Zugangsanbieter regelt - *außerrechtliche* Kriterien die Anwendung des Gesetzes überlagern: Statt unter diese Norm zu subsumieren, wird insbesondere in der Rechtsprechung überwiegend daran angeknüpft, ob ein Zugangsanbieter als „Provider“ tätig ist oder nicht.

Dabei ist das „Provider-Sein“ – etwa infolge einer Anmeldung bei der Bundesnetzagentur – gerade kein Tatbestandsmerkmal des § 8 Abs. 1 TMG. Stattdessen wird de facto ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „klassischer Provider“ eingeführt. Das führt dazu, dass bestimmte Firmen, die als „klassische“ Zugangsanbieter angesehen werden, von der Haftung freigestellt werden: Niemand käme auf den Gedanken, die Deutsche Telekom AG oder Kabel Deutschland abzumahnern, weil ihre Kunden etwa Filesharing betreiben, obwohl auch diese Firmen WLAN-Hotspots betreiben. Andere Gewerbetreibende und auch Privatleute, die einen Internetzugang für andere anbieten, werden hingegen in derselben Situation als „Störer“ in Anspruch genommen.

Das ist – wie bereits erwähnt – eine Differenzierung, die im Gesetz keine Stütze findet.

Deswegen teile ich die Einschätzung, dass hier ein zwingender gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Durch eine Ergänzung des § 8 TMG sollte die Haftungsfreistellung für alle diejenigen klargestellt werden, die Dritten einen Zugang zum Netz anbieten, unabhängig von der Frage, ob sie dies im Kerngeschäft, als begleitenden Service oder auch privat anbieten. Auch wenn dies der Wortlaut des Gesetzes bereits heute zuließe – wenn nicht gar fordert – so bedarf es hier doch der legislativen Feinsteuerung, um eine weder rechtlich noch sachlich überzeugende Rechtsprechungsentwicklung zu korrigieren. Denn in der Praxis verhindert nicht nur eine tatsächliche Störerhaftung, dass „Nebenbei-Provider“ einen Zugang zum Netz anbieten: Bereits die berechtigte Befürchtung einer Abmahnung – etwa aufgrund Unklarheit der Rechtslage – entfaltet eine erhebliche prohibitive Wirkung. Daher bedarf es hier einer eindeutigen gesetzlichen Klarstellung.

Diese ist letztlich auch für eine interessengerechte Ausgestaltung des Haftungsrisikos geboten: Wenn überhaupt wäre es gerade kommerziellen Providern noch am ehesten zuzumuten, ggf. zivilrechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden, weil sie die entsprechenden Kostenrisiken zum Gegenstand der Kalkulation ihrer Tarife machen könnten. Gewerbetreibenden, die kein Entgelt für den Internet-Zugang erhalten, und Privaten hingegen ist diese Möglichkeit abgeschnitten. Wenn aber schon kommerzielle Provider nicht zuletzt aus zwingenden europarechtliche Gründen zu

Recht von der Haftung freigestellt sind, so muss dies umso mehr für solche Internet-Zugangsanbieter gelten, die keine unmittelbare Gegenleistung für den Internet-Zugang erhalten.

2. WLAN-Betreiber, die bereits derzeit unter § 8 des Telemediengesetzes fallen, können trotzdem von Unterlassungsklagen betroffen sein. Wie beurteilen Sie diese Rechtsprechung auch mit Hinblick auf eine eventuelle Ausweitung des § 8 TMG auf nichtklassische Provider und Privatpersonen (bzw. rechtliche Klarstellung, dass diese unter den benannten Paragrafen fallen)?

Wie vom Kollegen Dr. Mantz zutreffend dargestellt hat sich zu den Haftungsfreistellungen der §§ 7 ff. TMG eine relativ gefestigte Rechtsprechung herausgebildet, wonach diese Privilegierungen Unterlassungsansprüche *nicht* erfassen sollen. Da jedoch die Konstruktion der sog. „Störerhaftung“ auf der rechtlichen Grundlage eines Unterlassungsanspruchs beruht, bedarf es jedenfalls im Rahmen des § 8 TMG (Access-Provider) auch insoweit einer gesetzlichen Klarstellung.

Die derzeitige Rechtspraxis, wonach Nebenbei-Provider als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, beruht letztlich auf einer *doppelt restriktiven* Auslegung des § 8 TMG: Zum einen wird er nur auf klassische Provider angewandt, zum anderen werden Unterlassungsansprüche aus dem Anwendungsbereich der Haftungsfreistellung herausdefiniert. Dementsprechend bedarf es auch einer doppelten Korrektur des Gesetzes.

Der Vorschlag des Vereins *Digitale Gesellschaft e.V.*,¹ der von der Fraktion *Die Linke* mit leicht abgewandelter Begründung in den Deutschen Bundestag eingebracht² wurde, bietet aus meiner Sicht eine punktgenaue und überzeugende Lösung des Problems der Störerhaftung. Denn er adressiert präzise allein die beiden rechtlichen „Knackpunkte“,

¹ <http://digitalesgesellschaft.de/wp-content/uploads/2012/06/Digitale-Gesellschaft-Gesetzentwurf-Haftungsfreistellung-fur-offentliche-Funknetzwerke.pdf>

² <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/111/1711137.pdf>

auf die die derzeitige unzuträgliche Rechtslage zurückgeht, nämlich das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal „klassischer Provider“ sowie den ebenfalls nicht gesetzlich normierten Ausschluss von Unterlassungsansprüchen aus dem Anwendungsbereich des § 8 TMG.

Der Vorschlag sieht vor, § 8 TMG um folgende Regelungen zu ergänzen:

(3) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch gewerbliche und nichtgewerbliche Betreiber von Funknetzwerken, die sich an einen nicht im Voraus namentlich bestimmten Nutzerkreis richten (öffentliche Funknetzwerke).

(4) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch Ansprüche auf Unterlassung.

3. Die derzeitige Rechtspraxis führt zu einer Abmahnungswelle bei bestimmten WLAN-Betreibern (Cafes, Hotels, Privatpersonen, gemeinnützige Vereine) aufgrund von möglichen Urheberrechtsverletzungen. Welche Abwägung zwischen der gesellschaftlichen Relevanz offener WLAN-Netze gegenüber der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen ist Ihrer Meinung nach sinnvoll?

Bevor in eine solche – letztlich weitgehend rechtspolitische – Diskussion eingetreten werden kann, ist zunächst auf *tatsächlicher* Ebene die Frage aufzuwerfen, welche Relevanz die Verbreitung offener Funknetzwerke für Urheberrechtverletzungen überhaupt hat. Es soll hier zwar nicht in Anrede gestellt werden, dass auch über offene Funknetzwerke im Einzelfall Urheberrechtsverletzungen begangen werden. Indes dürfte die Bedeutung offener WLANs für die Verletzung von Urheberrechten vernachlässigbar gering sein.

Im Bereich der Urheberrechtsverletzungen im Internet sind vor allem zwei Fallgruppen relevant, nämlich das Herunterladen von Dateien von einem Server und das Tauschen von Dateien mittels des sogenannten „Filesharings“.

Rechtsverletzungen aus der ersten Fallgruppe (Herunterladen) – das vor allem bei Filmen in Form des sog. *Streamings*, also des Ansehens eines Films über das Netz, eine Rolle spielt – sind aus technischen Gründen praktisch nicht nachweisbar. Denn hier wäre ein Zugriff auf die Server-Infrastruktur des illegalen Anbieters notwendig, der wiederum regelmäßig nicht kooperieren wird. Daher spielen solche Fälle auch bei Abmahnungen keine Rolle. Allerdings dürften offene WLANs für das Streaming ebenfalls keine nennenswerte Rolle spielen, denn die wenigsten Nutzer eines offenen Funknetzwerks werden z.B. einen Film illegal im Park oder in einem Café ansehen wollen. Zudem sind die Übertragungsraten der Streaming-Server üblicherweise so gedrosselt, dass sie Dateien gerade so schnell ausliefern, dass z.B. ein Film konstant abläuft, während ein schneller Download der Datei zum späteren Ansehen daheim faktisch ausgeschlossen ist, weil er annähernd ebenso lange dauern würde wie die Laufzeit des Film. Es erscheint indes kaum realistisch anzunehmen, dass sich eine nennenswerte Zahl von Personen stundenlang in ein Café setzen würde, allein um einen Film illegal herunterzuladen: Dazu gibt es zu viele anderweitige Möglichkeiten, Zugang zum Internet zu bekommen - nicht zuletzt den heimischen Internet-Zugang, dessen Nutzung zu Zwecken des *Streamings* aus den vorgenannten technischen Gründen weitgehend risikolos ist.

Das Phänomen der massenhaften Abmahnungen wiederum betrifft allein das sog. *Filesharing*. Die Besonderheit besteht hier darin, dass bei den meisten Programmen jeder, der Dateien eigentlich nur herunterladen will, gleichwohl zugleich die Dateien selbst zum Download anbietet. Dieses Anbieten wiederum lässt sich relativ einfach nachweisen, indem mit spezieller Software testweise versucht wird, einen Download zu initiieren. Dabei kann auch die IP-Adresse des unfreiwilligen Anbieters ermittelt werden, und auf diese Weise werden die Anschlussinhaber verfolgt, über deren Anschluss Filesharing betrieben worden sein soll.

Allerdings funktionieren Filesharing-Programme aus technischen Gründen nur sehr schlecht, wenn sie sich hinter einem Router im WLAN befinden: Diese Programme sind darauf ausgelegt, *direkt* an das Internet angeschlossen zu werden. Hinter einem Router erreichen sie hingegen aufgrund bestimmter technischer Eigenschaften der hier

eingesetzten sogenannten NAT³-Technologie meist nur eine sehr geringe Übertragungsrate. Daher ist die Nutzung offener WLAN-Netze für Personen, die Filesharing betreiben wollen, ausgesprochen unattraktiv, einfach weil das Herunterladen entweder gar nicht funktioniert oder sehr lange dauert. Man kann daher insgesamt davon ausgehen, dass nur ein sehr geringer Teil des Filesharing-Volumens über WLAN-Netze erfolgt, der weitaus größte Teil hingegen über andere Zugänge, bei denen die Filesharing-Clients direkt an das Internet angeschlossen sind.

Als Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass auch bei weiterer Verbreitung offener WLANs allenfalls mit einem minimalen Anstieg der Urheberrechtsverletzungen über solche Netze zu rechnen ist, vermutlich allenfalls im einstelligen Prozentbereich.

Ob die erheblichen Vorteile für die Allgemeinheit, die eine weitere Verbreitung offener WLANs nach sich zöge, eine geringe Beeinträchtigung von Partikularinteressen rechtfertigen kann ist schließlich eine genuin rechtspolitische Frage, zu der hier aus rechtlicher und technischer Sicht nicht Stellung bezogen werden soll.

4. Wie bewerten Sie den Umstand, dass in massenhaften Abmahnungen ein Geschäftsfeld für manche Anwaltskanzleien entstanden ist? Steht Ihres Erachtens nach hier der Urheberrechtsschutz noch im Vordergrund?

Es erscheint ausgesprochen zweifelhaft, ob die sicherlich nicht unerheblichen – wenn auch im Detail nicht öffentlich bekannten – Erträge aus Abmahnungen tatsächlich den Urhebern zugute kommen; zumindest ist dies bisher nicht öffentlich geworden. Vielmehr spricht alles dafür, dass es sich hier eher um ein Geschäftsmodell handelt, von dem vorrangig die betreffenden Anwaltskanzleien, die mit ihnen nicht selten wirtschaftlich verbundenen Sachverständigen und Ingenieure (die die vermeintlich „schuldigen“ IP-Adressen ermitteln) sowie die Rechteverwerter profitieren. Genaue Zahlen sind indes auch insoweit öffentlich nicht bekannt.

³ Network Address Translation

Auch in diesem Kontext sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass zwar Abmahnungen wegen vermeintlicher Urheberrechtsverletzungen ein Massenphänomen darstellen, jedoch nur ein sehr geringer Teil hiervon offene WLANs betrifft. Allerdings gehen Betreiber offener WLANs angesichts des exzessiv betriebenen Abmahngeschäfts ein großes Risiko ein, *irgendwann* einmal betroffen zu sein, und bereits dieses Risiko wirkt sich prohibitiv aus.

5. Welches wirtschaftliche oder gesellschaftliche Potenzial kann Ihrer Meinung nach bei einer Abschaffung der Störerhaftung freigesetzt werden?

Zur Illustration der gesellschaftlichen Kollateralschäden der Abmahn-Industrie mag eine Liste von Abmahn-Betroffenen dienen, die sich auf eine kleine Umfrage des Verfassers im Vorfeld der Anhörung des Deutschen Bundestages zum oben genannten Gesetzentwurf der Fraktion *Die Linke* hin gemeldet haben und „ihren“ Fall schilderten:

- eine Vielzahl von Hotels, Cafés und Restaurants, die teils ihren Internet-Zugang nach Abmahnung „sicherheitshalber“ stilllegen mussten, teils nunmehr kostenintensive Lösungen über externe Dienstleister anbieten;
- eine Schule, deren Internet-Zugang stillgelegt werden musste, nachdem wegen eines angeblichen illegalen Downloads während der Ferien abgemahnt wurde;
- diverse Kliniken, die nach Abmahnung ihre Internet-Zugänge für Patienten stilllegen mussten;
- verschiedene IT-Service-Firmen, die Kunden-Rechner zu Reparatur- oder Wartungszwecken an ihr Netzwerk angeschlossen hatten, auf denen offenbar noch eine Filesharing-Software lief;
- ein Autohaus, das Kunden als kostenlosen Service ein freies WLAN anbot;

- ein gemeinnütziges Obdachlosen-Wohnheim, das nun aus Kostengründen gar keinen Internet-Zugang mehr anbieten kann;
- eine Vielzahl von Betreibern von Ferienwohnungen oder Pendler-Wohnungen, die den Internet-Zugang für ihre Gäste stilllegen mussten;
- eine Volkshochschule, die eine Tagungsstätte betreibt - selbst nach dem Hinweis darauf, dass die vermeintliche Urheberrechtsverletzung offenbar durch einen Gast vorgenommen worden sein müsse, bestand die Abmahnkanzlei auf der Übernahme der Gebühren, sodass das WLAN abgeschaltet werden musste.

In all diesen Fällen dürfte der Betrieb eines offenen WLAN-Netzes wirtschaftlich und/oder gesellschaftlich ausgesprochen wünschenswert gewesen sein, während das Risiko neuerlicher Abmahnungen zu kostenintensiven Schutzmaßnahmen oder gar zum Abschalten des Netzes führte.

6. Ist eine Konkretisierung der nötigen Schutzmaßnahmen von WLAN-Netzen nötig und sinnvoll, um die Rechtssicherheit von deren Betreibern zu erhöhen? Wäre eine namentliche Erfassung von Nutzern eines offenen WLAN praktikabel? Ist eine Belehrung in Form einer Einstiegsseite hilfreich, oder ist es nur ein unnötiger Hinweis auf Selbstverständlichkeiten und ohnehin geltende Gesetze? Würde eine Pflicht zur Überwachung der Nutzer des WLANs nicht einen Datenschutzverstoß darstellen?

a) Eine Verpflichtung zu *technischen Schutzmaßnahmen* ist nicht zielführend. Zum einen würde dies wiederum zu technischem Aufwand auf Seiten der WLAN-Betreiber führen, der sich negativ auf die Verfügbarkeit von offenen Netzen auswirken würde. Vor allem aber lassen sich Verletzungen von Urheberrechten nicht durch technische Maßnahmen vermeiden: Filtermaßnahmen würden hier lediglich einen weiteren Schritt in der Evolution der Filesharing-Programme auslösen. Aus technischer Sicht lässt sich legitimer und illegitimer Datenverkehr zudem kaum unterscheiden, insbesondere nicht über die gelegentlich als vermeintlich naheliegendes Kriterium ins Feld geführten Port-

Nummern. Schließlich muss wiederum daran erinnert werden, dass der Anteil der Urheberrechtsverletzungen über offene WLANs an deren Gesamtzahl verschwindend gering sein dürfte, sodass der Aufwand für ohnehin kaum wirksame Filtertechnologien in keinem Verhältnis zum erzielbaren Vorteil stünde.

b) Es wird zudem mitunter propagiert, durch *namentliche Erfassung* der WLAN-Nutzer könne das Risiko einer Abmahnung verringert werden. Tatsächlich ist eine solche Erfassung – ihre datenschutzrechtlich in der Tat zweifelhafte Zulässigkeit einmal unterstellt – aber aus zwei Gründen annähernd bedeutungslos:

Zum einen hilft die Speicherung dem Anschlussinhaber schon deshalb in der Praxis nicht, weil selbst bei erhobenen Kundendaten nur im Ausnahmefall die Zuordnung einer Rechtsverletzung zu einem *konkreten* Kunden möglich sein dürfte - wann ist schon einmal nur ein einziger Gast in einem Café oder Hotel zu Besuch?

Zum anderen hat die Umfrage, die der Verfasser im Vorfeld seiner Stellungnahme vor dem Deutschen Bundestag durchgeführt hat, ergeben, dass abmahnende Kanzleien selbst dann nicht von der Berufung auf die Störerhaftung absehen, wenn ein eigentlich Verantwortlicher ermittelt werden kann. Ob dies rechtlich überhaupt zutreffend ist, hängt zwar sehr vom Einzelfall ab. Aber ein eindeutiger Vorrang der Täter- vor der Störerhaftung lässt sich der Rechtsprechung jedenfalls nicht entnehmen. Zudem wirkt sich wie ausgeführt bereits das Prozessrisiko erheblich prohibitiv aus, ganz unabhängig von der Frage, ob die Inanspruchnahme des WLAN-Betreibers als Störer letztlich zu Recht erfolgte.

7. Die Ermittlung gegen etwaige Urheberrechtsverletzer erfolgt aufgrund der Zuordnung der IP-Adresse. Halten Sie diese Praxis aus technischer und/oder juristischer Sicht für legitim? Wie bewerten Sie das Problem, das WLAN-Betreiber haben, selbst einen Gegenbeweis führen zu müssen, ohne dass ihnen dazu die erforderlichen Informationen mehr zur Verfügung stehen?

Das Problem liegt hier insbesondere darin, dass die Haftung für die von einem Internet-Zugang ausgehenden „Gefahren“ nach der rechtlichen Konstruktion der Störerhaftung gerade kein Verschulden voraussetzt. Kern der Beweisfrage ist daher allein, ob die Rechtsverletzung tatsächlich über den betreffenden Anschluss erfolgt ist.

Insoweit dominieren in der Praxis spezielle Dienstleister, die sich im Auftrag von Rechteinhabern und/oder Abmahnkanzleien mit modifizierten Client-Programmen in Peer-to-Peer-Netzwerke begeben und dort versuchen, Dateien herunterzuladen. Auf diese Weise werden IP-Adressen erhoben, von denen aus eine bestimmte Datei zum Download abrufbar gewesen sein soll. Indes ist diese Ermittlung ausgesprochen fehleranfällig; insbesondere müssen die Zeiten der angeblichen Test-Downloads auf die Sekunde genau erfasst werden, da die IP-Adressen den Abschlussinhabern in der Regel dynamisch zugewiesen werden und nur Augenblicke nach einem Download bereits wieder einem ganz anderen Anschlussinhaber zugeordnet worden sein können. In der EDV-Fachpresse sind zahlreiche Fälle zweifelhafter IP-Ermittlungen dokumentiert. Gleichwohl lässt die Rechtsprechung hier nur ganz ausnahmsweise einen Entlastungsbeweis zu. Dies ist umso zweifelhafter, als verschiedentlich dokumentiert ist, dass zwischen IP-Ermittlern und Abmahnenden oftmals enge wirtschaftliche Verbindungen bestehen.

8. Wie bewerten Sie die in dem Antrag "Abschaffung der Störerhaftung" der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2284) dargelegte Analyse und die abschließend formulierten Forderungen an die Landesregierung?

Die Analyse der Fraktion der Piraten wird geteilt.

Auf der Grundlage der vorgenannten Gründe wird den Forderungen zu 1. und 2. zugestimmt; der oben bereits erwähnte Gesetzentwurf des Digitale Gesellschaft e.V. bietet einen konkreten Weg, diese Forderungen umzusetzen.

Die Forderung zu 3. wird aus gesetzessystematischen Gründen *nicht* geteilt, da die Störerhaftung kein spezifisch urheberrechtliches Problem ist. Sollte sich der

Gesetzgeber insoweit zu einer Normierung entschließen, so läge eine Regelung im BGB wesentlich näher als in einem Fachgesetz, was sich bereits daraus ergibt, dass die Rechtsprechung die Konstruktion auf eine analoge Anwendung der §§ 823, 1004 BGB stützt.

Aus meiner Sicht ist insoweit aber eine Normierung nicht geboten, da die Kriterien der Rechtsprechung für das Institut der Störerhaftung grundsätzlich tragfähig sind. Problematisch ist allein, dass gegenwärtig bestimmte Provider von der Haftungsprivilegierung des § 8 TMG ausgenommen sind. Dies ist jedoch ein Problem der Anwendung des § 8 TMG, das besser durch punktgenaue Korrektur dieser Norm adressiert werden sollte.

Die Forderung zu 4. wird ebenfalls *nicht* geteilt, da Access-Provider gerade nicht zu – technisch ohnehin nicht zielführenden - Schutzmaßnahmen gezwungen werden sollten. Allenfalls könnte sich eine Ergänzung des § 8 TMG auch insoweit empfehlen, dass nämlich die Haftungsprivilegierung nicht von der Einführung von „Schutzmaßnahmen“ rein symbolischen Charakters abhängt.

9. Welche Folgen hätte die im Antrag geforderte Abschaffung der Störerhaftung für die zivil- und strafrechtliche Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen?

Für die *strafrechtliche* Verfolgung hätte sie schon deswegen keinerlei Bedeutung, weil sich das Institut der Störerhaftung allein auf die zivilrechtliche Haftung als Nicht-Täter – nämlich als Störer – bezieht. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt hingegen persönliche Schuld voraus. Daher kann schon heute niemand strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung zur Verantwortung gezogen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits heute praktisch keine Strafverfolgung wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet erfolgt. Eine Ausnahme stellen allein Fälle dar, in denen Portale wie etwa das relativ bekannte ehemalige Streaming-Portal *kino.to* Urheberrechtsverletzungen zu kommerziellen Zwecken begehen. Insoweit stehen aber anderweitige Anknüpfungspunkte für die Strafverfolgung zur Verfügung, namentlich

Kreditkartendaten angemeldeter Nutzer, sodass die IP-Adresse hier als Ermittlungsanhalt keine Rolle spielt.

Aus *zivilrechtlicher* Perspektive würde allein die rechtliche Basis der Abmahnungen gegen WLAN-Anbieter entfallen, die jedoch derzeit allenfalls einen Promille-Anteil am Abmahnvolumen insgesamt erreichen dürften. Aus den oben dargestellten Gründen ist mit einem relevanten Ansteigen der Urheberrechtsverletzungen über offene WLANs ebenfalls nicht zu rechnen. Insgesamt sind daher auch die zivilrechtlichen Auswirkungen einer Abschaffung der Störerhaftung für „Nebenbei“-Provider zu vernachlässigen.

10. Welche Auswirkungen hätte dies auf Künstler, Rechteinhaber etc.?

Wie bereits oben dargestellt allenfalls ganz geringfügige, da mit einem nennenswerten Anstieg der Rechtsverletzungen über offene WLANs nicht zu rechnen ist.

11. Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um trotz Abschaffung der Störerhaftung Urheberrechtsverletzungen effektiv ahnden zu können?

Wie oben bereits im Detail dargestellt handelt es sich bei der argumentativen Verknüpfung von WLAN-Störerhaftung und der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen letztlich um ein *Scheinproblem*. Daher bedürfte es auch keinerlei zusätzlicher Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Urheberrechtsverletzungen weiter effektiv geahndet werden können.

Berlin, den 27. Juni 2013

Ulf Buermeyer

Richter am Landgericht Berlin